

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: **Uveitis** (der Name bedeutet; *Entzündung des Auginneren* und ist eine Augenerkrankung)
- II. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“
- III. Der Sitz des Vereins ist Altomünster / Lkr. Dachau / OBB

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die Hilfestellungen und Leistungen stehen grundsätzlich jeder Person, welche die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen möchte, offen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
- II. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft bleibt nach erreichter Volljährigkeit bestehen. Das Mitglied wird an seine Mitgliedschaft erinnert.
- III. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich, ohne Angabe von Gründen, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird aus organisatorischen Gründen bei Austritt einbehalten.
- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- V. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- VI. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- VII. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- I. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und 2 gleichberechtigten Schriftführern außerdem werden noch zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt.
- II. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, beide vertreten den Verein gemeinsam nach dem vier Augenprinzip.

- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist und sich der neue Vorstand konstituiert hat.
- IV. Sollte der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sein, kann ein anderes Vorstandsmitglied, im Sinne des Vereins, im Moment relevante Entscheidungen treffen und Beschlüsse unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- II. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- III. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführer nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung soll zentral gelegen in Deutschland stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist mit einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern nach spätestens vier Wochen zugänglich gemacht oder zugesandt werden (e-mail oder Post).

§ 6 Wahl

- I. Es wird eine Wahlordnung erstellt. Vorgesehen sind sowohl persönliche Anwesenheit und Briefwahl.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder der Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e.V. Syke, es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Gabriele Müller
1. Vorsitzende

Roland Bruckmeier
2. Vorsitzender